

# Verordnung

des Landratsamtes Ludwigsburg

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Quellen I bis III "Faulbachtal" und Tiefbrunnen "Lange Wiesen", "Riedwiesen" und "Dreiteufelsbrunnen" der Stadt Großbottwar

vom 15.11.2002

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S.1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I. S. 3167 ff)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GBl. S. 605) und
3. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145 ff), geändert mit Verordnung vom 02. Februar 2002 (GBl. S. 109)

## § 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Großbottwar wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen

1. auf Markung Winzerhausen

1.1 Quellfassung I "Faulbachtal"

R-Wert 3518705  
H-Wert 5431079 Quellfassung 1 a  
Flst. 3240/Weg

R-Wert 3518744  
H-Wert 5431084 Quellfassung 1 b  
Flst. 3239

R-Wert 3518756  
H-Wert 5431069 Quellschacht  
Flst. 3239

1.2 Quellfassung II "Faulbachtal"

R-Wert 3518856  
H-Wert 5431048 Quellfassung  
Flst. 3209

R-Wert 3518862  
H-Wert 5431049 Quellschacht  
Flst. 3209

1.3 Quellfassung III "Faulbachtal"

R-Wert 3519076  
H-Wert 5431094 Quellfassung  
Flst. 975/1

R-Wert 3519104  
H-Wert 5431072 Sammelschacht  
Flst. 3204

1.4 Tiefbrunnen "Lange Wiesen"

R-Wert 3519295  
H-Wert 5431320  
Flst. 1059

1.5 Tiefbrunnen "Riedwiesen"

R-Wert 3519640  
H-Wert 5431327  
Flst. 1310

2. auf Markung Großbottwar

2.1 Tiefbrunnen  
"Dreiteufelsbrunnen"

R-Wert 3519669  
H-Wert 5430714  
Flst. 6840

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 620 ha.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

im Landkreis Ludwigsburg:

auf Teile der Markungen Winzerhausen, Großbottwar und Mundelsheim,

im Landkreis Heilbronn:

auf einen Teil der Markung Neckarwestheim.

(5) 1. Es erstreckt sich mit seinen Zonen III und II im Landkreis Ludwigsburg

a) auf Markung Winzerhausen, Stadt Großbottwar auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Stäudach, Mundelsheimer Weg, Grabenäcker, Jungfernberg, Weingartweg, Raingrundwald, Gartenäcker, Brunnengärten, Brunnenwiesen, Seeäcker, Kälbling, Ruitwiesen, Ruit, Hofgärten, Vordere Halden, Nußbaum, Leibröckle, Nußbaumäcker, Obere Heide, Roten Brunnen, Untere Heide, Obere Lohwiesen, Laubersteige, Kuhstelle, Fleckenstein, Schelmenholz, Untere Lohwiesen, Heide, Faulbach, Brunnenäcker, Lücke, Lange Riemen, Riemen, Schlat, Nußbäumle, Wiesenfeld, Furtwiesen, Seewiesen, Riedwiesen, Fastnachtküchle, Lange Wiesen, Grundgraben, Faulbachrain, Bächfeld, Unteres Bächfeld und Hintere Halden, sowie die bebauten Grundstücke südwestlich der Neckarwestheimer Straße und südöstlich der Raiffeisenstraße und den Holzweilerhof;

b) auf Markung Großbottwar auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Burittelfeld, Faulbach, Löhle, Leibröckle, Äußeres Häslachfeld, Stäudach, Stadtäcker und Unteres Bächfeld;

c) auf Markung Mundelsheim auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Stäudach, Klosterwald, Benzseite, Kälbling, Leibling, Raingrund, Raingrundwiesen, Bühl und Heide.

2. Es erstreckt sich mit seiner Zone III im Landkreis Heilbronn

auf Markung Neckarwestheim auf die Gewanne Urles und teilweise Hofholz.

- (6) Die Fassungsbereiche - Zonen I - umfassen
1. auf Markung Winzerhausen, Stadt Großbottwar, Landkreis Ludwigsburg
    - 1.1 Quellfassung I "Faulbachtal":  
das Flst. 3239 und Teile von Flst. 3240, 3241, 3242 und 3243
    - 1.2 Quellfassung II "Faulbachtal":  
das Flst. 3209
    - 1.3 Quellfassung III "Faulbachtal":  
das Flst. 975/1 und Teile von Flst. 976 (Weg) und Flst. 981
    - 1.4 Tiefbrunnen "Lange Wiesen":  
das Flst. 1059
    - 1.5 Tiefbrunnen "Riedwiesen":  
Teile von Flst. 1310
  2. auf Markung Großbottwar, Landkreis Ludwigsburg
    - 2.1 Tiefbrunnen "Dreiteufelsbrunnen":  
das Flst. 6840.
- (7) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Kartensatz vom 16.10.1991, ergänzt am 07.03.2002, bestehend aus der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zonen I rot umrandet sind, sowie aus den Flurkarten i.M. 1:2.500 (Pläne 2-5) in denen die Zonenabgrenzung gerastert dargestellt ist und den Detailplänen i.M. 1:1.000 (Pläne 6-9). Dieser Kartensatz ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim/der

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,

Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,

Stadt Großbottwar, Marktplatz 1, 71723 Großbottwar,

Gemeinde Mundelsheim, Hindenburgstraße 1, 74395 Mundelsheim und

Gemeinde Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim

ab dem 01.12.2002 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2

**Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)**

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Großbottwar, der Wasserbehörde, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ein Betretungsrecht zusteht, betreten werden.

Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadt Großbottwar betreten werden.

- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## § 3

**Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)**

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 4 bis 7.

## § 4

**Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

	Zone II	Zone III
1.a) Lagern von Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten
1.b) Erweiterung bestehender und geeigneter Einrichtungen für Tätigkeiten nach Nr. 1 a)	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
2.a) Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten

2.b) Erweiterung bestehender und geeigneter Einrichtungen für die nach Nr. 2 a) verbotenen Tätigkeiten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	_____
3.a) Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten
3.b) Neubau und Erweiterung von Stallungen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, ausgenommen Zierteiche	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Umwandlung von Wald	genehmigungspflichtig	
6. Lagern von Festmist und Silage, sowie Jauche, Gülle und Gärssaft außerhalb dichter, kontrollierbarer Anlagen	verboten	verboten; ausgenommen sind: a) Folien- bzw. Schlauchsilos, wenn sie mit einer Kunststoffdichtungsbahn gegen den Untergrund abgedichtet sind und beim Siliergut mit minimalem Gärssaftanfall (über 30 % TS) zu rechnen ist. b) höchstens 4 Monate dauernde Zwischenlagerungen von Festmist in Form von Feldmieten auf den in den Wasserschutzgebietskarten blau gekennzeichneten günstigen Standorten (Positivflächen), wenn ein Abfließen von Dungsickersaft in oberirdische Gewässer, Gräben und Erdfälle, verhindert wird
7. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Festmist und Silage, Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten

8. Standweiden	zulässig, solange die Grasnarbe noch tragfähig ist	
9. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben	verboten	_____
10.a) Errichten von Betrieben für Gartenbau und Landschaftsbau	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
10.b) Erweiterung des bestehenden Gartenbaubetriebes	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
11. Anlegen und Erweitern von Freilandflächen für den gewerblichen Obst- und Gemüsebau	genehmigungspflichtig	_____
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	_____
13. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	_____

## § 5

**Wassergefährdende Stoffe, Abfall**

	Zone II	Zone III
1.a) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen und Wertstoffen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
1.b) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen	verboten	verboten
2. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen	verboten	

## § 6

**Bauliche Nutzungen**

	Zone II	Zone III
1. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften für Baustellenbeschäftigte	genehmigungspflichtig	_____
2. Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen	verboten	
3. Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet ist
4. Anlegen von Sportplätzen	verboten	_____
5. Anlegen von Flugplätzen	verboten	
6.a) Errichten von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	_____
6.b) Erweiterung und schutzgebietsrelevante Umnutzung von sonstigen bestehenden baulichen Anlagen	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	_____
7. Neubau, Ausbau und Umbau von Straßen	zulässig, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWAG) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	

### Sonstige Nutzungen

	Zone II	Zone III
1. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) und Einschnitte, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	verboten	genehmigungspflichtig
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse von mehr als 1,50 m Tiefe	verboten	_____
3. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, insbesondere großflächige Versiegelungen	verboten	
4. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen und Erdreichwärmesonden	verboten	
5. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen	verboten Dies gilt nicht, soweit die Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
6. Auffüllung mit Bodenaushub	zulässig, wenn keine Verschlechterung der Schutzfunktion der Deckschichten eintritt	_____
7. Großveranstaltungen	verboten	genehmigungspflichtig
8. Motorsportveranstaltungen	verboten	genehmigungspflichtig

## § 8 Genehmigungen

Die Genehmigung gem. den §§ 4 - 7 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn eine Zulassungsentscheidung nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist  
Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 9

### Befreiungen, Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,  
oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 und die Genehmigung nach § 8 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Befreiung und die Genehmigung können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung bzw. Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 gelten nicht
  1. für Maßnahmen der Stadt Großbottwar, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen; solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Ludwigsburg rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 10

**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Großbottwar und der zuständigen staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen aufstellen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## § 11

**Zuständigkeiten**

1. Über Genehmigungen und Befreiungen entscheiden auf Antrag die Landratsämter Ludwigsburg und Heilbronn für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich.
2. Der Antrag ist bei der Behörde einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.
3. Sind für ein Vorhaben, das einer Genehmigung bedarf oder für das eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden muss auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung bzw. die Befreiung.  
Die Entscheidung ergeht jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

## § 12

**Besondere Bestimmungen eines Nitratproblemgebietes**

Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 a – g in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20. Februar 2001 gelten bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung und bleiben wirksam bis 31.12.2006.

## § 13

**Weitergehende Bestimmungen der SchALVO und VAwS**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. Nr. 4 S. 145 ff) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und i.S. v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 15

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Großbottwar vom 27.12.1971 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 15.11.2002

Landratsamt Ludwigsburg

gez.

Dr. Rainer Haas  
Landrat

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 110 b Abs. 1 WG nur beachtlich, wenn sie schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Ludwigsburg - untere Wasserbehörde -, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.